

Satzung der Stadt Ratingen für die Musikschule (MusikschulSR)

in der Fassung vom 7. Juli 2005

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	20.01.1988	Amtsblatt Ratingen 1988, S. 31	01.01.1988
I. Nachtrag vom	13.09.2000	Amtsblatt Ratingen 2000, S. 248	01.10.2000
II. Nachtrag vom	19.12.2003	Amtsblatt Ratingen 2003, S. 431	20.12.2003
III. Nachtrag vom	07.07.2005	Amtsblatt Ratingen 2005 (Jg. 01, Ausg. 02), S. 34	01.08.2005

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Leitung	2
§ 3 Lehrkräfte	2
§ 4 Unterricht	2
§ 5 Anmeldungen	4
§ 6 Abmeldungen	4
§ 7 Lehr- und Unterrichtsmaterial	4
§ 8 Haftung	5
§ 9 Ausschluss und Entlassung	5
§ 10 Schlussbestimmungen	5

§ 1 Allgemeines

(1) Die Städtische Musikschule Ratingen - nachfolgend Musikschule genannt - ist eine Einrichtung der Stadt Ratingen.

(2) Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Zweck der Musikschule ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (§ 52 Absatz 2 Nrn. 4 und 7 AO). Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb einer Musikschule verwirklicht. Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

(4) Als Schüler kann aufgenommen werden, wer in Ratingen wohnhaft ist oder in Ratingen eine allgemeinbildende Schule besucht. Kinder und Jugendliche haben Vorrang vor Erwachsenen. In Ausnahmefällen kann der Schulleiter die Aufnahme eines auswärtigen Schülers genehmigen.

(5) Die Musikschule Ratingen ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Haushaltsmittel und sonstige Mittel der Musikschule Ratingen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Ratingen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Musikschule; sie leistet vielmehr einen jährlichen Zuschuss. Bei Auflösung oder Umwandlung der Musikschule in eine Rechtsform des privaten Rechts oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke – Förderung der Kultur, Erziehung und Volksbildung – fällt das Vermögen der Einrichtung an die Stadt Ratingen zurück, das nach Entscheidung der Stadt Ratingen für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen ist. Darüber hinaus verbleibende Mittel sind nach Entscheidung der Stadt Ratingen für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Leitung

Der Leiter ist dafür verantwortlich, dass die Musikschule in erzieherischer und künstlerischer Beziehung den an sie zu stellenden Anforderungen entspricht. Er muss ausgebildeter Musikerzieher sein. Ihm obliegt die Entscheidung bei der Einteilung des Musikschülers.

§ 3 Lehrkräfte

(1) Die hauptamtlichen Lehrkräfte müssen ausgebildete Musikerzieher sein oder eine gleichwertige erfolgreiche Ausbildung nachweisen.

(2) Alle an der Musikschule mitwirkenden Lehrkräfte haben ihren Unterricht im Sinne dieser Satzung zu erteilen. Das von ihnen angestrebte Unterrichtsziel hat der Zweckbestimmung der Musikschule zu entsprechen. Der Leiter der Schule ist zu entsprechenden Anordnungen berechtigt.

(3) Die Lehrkräfte haben an den Veranstaltungen der Schule einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, den Lehrerausbildungskursen und den Konferenzen teilzunehmen.

(4) Die Vergütung der Lehrkräfte der Musikschule Ratingen richtet sich nach den von der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e.V. erstellten Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung bzw. nach den von dieser Vereinigung festgesetzten Vergütungen für eine Einzelstunde und für eine Jahreswochenstunde.

§ 4 Unterricht

(1) Der Unterricht erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan und die Einzellehrgänge für Musikschulen des Verbandes Deutscher Musikschulen. Aufnahmealter und Dauer der Unter-

richtsstufe richten sich im Übrigen nach dem Entwicklungsgrad und der musikalischen Begabung bzw. dem Leistungsstand des Schülers.

(2) Neben der musikalischen Früherziehung für 4- bis 6-jährige Kinder und der musikalischen Grundausbildung wird in der Musikschule Unterricht für alle Musikinstrumente erteilt, die für ein Gruppenmusizieren geeignet sind. Ein Anspruch auf Unterricht für ein bestimmtes Instrument besteht nicht.

(3) Der Musikunterricht wird einzeln oder in Gruppen erteilt. Die Regelunterrichtszeit beträgt im Einzelunterricht wöchentlich 25 Minuten, für Gruppen 40 Minuten. Zur speziellen Förderung kann bei entsprechender Leistung des Musikschülers die wöchentliche Unterrichtszeit erhöht werden, soweit entsprechende Unterrichtskapazitäten vorhanden sind. Die Einteilung der Unterrichtsformen obliegt dem Leiter der Städtischen Musikschule.

(4) Für 4- bis 6-jährige Kinder beginnt der Unterricht mit der musikalischen Früherziehung. Der Unterricht für 6- bis 8-jährige Kinder beginnt mit der Grundstufe und dient der rhythmischen Grundausbildung und Einführung in die elementare Musiklehre. Die Teilnahme an dieser Grundausbildung ist Pflicht. Eine Befreiung kann auf Grund der Teilnahme an der musikalischen Früherziehung oder in Ausnahmefällen auf Grund einer musikalischen Vorbildung eines Schülers erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der Leiter der Musikschule.

(5) Bei Eignung ist die Teilnahme an weiteren Unterrichtsfächern freigestellt.

(6) Die musikalische Früherziehung sowie die musikalische Grundausbildung dauert im Allgemeinen zwei Jahre. Der Instrumentalunterricht beginnt nach Abschluss der musikalischen Früherziehung bzw. nach einjährigem, bei besonderer Begabung nach halbjährigem Besuch der Grundstufe.

Der Instrumentalunterricht erfolgt einzeln oder in Gruppen. Aus den Schülern der Grundstufe wie des Instrumentaleinzel- und Gruppenunterrichts, werden Sing- und Spielkreise gebildet.

(7) Sämtliche Schüler sind zur Teilnahme an einem Sing- oder Spielkreis verpflichtet.

(8) Das Schuljahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Die gesetzlichen Feiertage und die für die allgemeinbildenden Schulen festgelegten Ferien gelten auch für die Musikschule.

(9) Der Leiter der Musikschule ist berechtigt, an solchen Tagen den Unterricht ganz oder teilweise ausfallen zu lassen, an denen aus Brauchtumsanlässen oder ähnlichen gewichtigen Gründen ein sinnvoller Musikunterricht in den betreffenden Schulgebäuden nicht stattfinden kann oder nur unter erheblichen Erschwernissen stattfinden könnte. In diesen Fällen werden die Erziehungsberechtigten bzw. die Schüler sowie die Lehrkräfte über den bevorstehenden Unterrichtsausfall informiert. Ein Anspruch auf Ersatz für diese Unterrichtsausfälle besteht nicht.

(10) Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Veranstaltungen der Musikschule einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitung gelten als normaler Unterricht. Bei Versäumnissen der Stunden ist - soweit möglich - eine schriftliche Entschuldigung (bei Minderjährigen des Erziehungsberechtigten) vorzulegen. Für versäumte Stunden wird kein Ersatz geleistet. Die Anordnungen der Lehrkräfte oder der Verwaltungskräfte sind von den Schülern zu befolgen. Grobe Verstöße berechtigen zum vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht. Bei schweren Verstößen werden die Schüler durch den Leiter der

Musikschule verwarnt bzw. bei minderjährigen Schülern erhalten die Erziehungsberechtigten eine entsprechende Mitteilung.

(11) Ergänzend zu den pädagogisch aufbauenden Unterrichten sollen aktuelle Angebote zur musikalischen Freizeitgestaltung besonders für Erwachsene in Form von Kursen, Projekten und Workshops angeboten werden.

§ 5 Anmeldungen

(1) Die Aufnahme in die Musikschule kann jederzeit durch schriftliche Anmeldung (bei minderjährigen Schülern durch die Erziehungsberechtigten) beantragt werden. Mit der Anmeldung wird gleichzeitig das Einverständnis mit den Bedingungen dieser Satzung erklärt. Schüler der Grundstufe können im letzten Halbjahr des Grundstufenunterrichts zum Instrumentalunterricht angemeldet werden.

(2) Die Aufnahme erfolgt regelmäßig zu Beginn eines Schuljahres. Im Laufe des Schuljahres ist die Aufnahme möglich, falls neue Gruppen gebildet werden oder die Aufnahme in eine bestehende Gruppe erfolgen kann.

(3) Ein Anspruch zur Aufnahme von Schülern in die Musikschule besteht nicht.

§ 6 Abmeldungen

(1) Bei der Unterrichtsaufnahme gelten für Kurse und Projekte gemäß § 4 Abs. 11 ein Unterricht, für alle übrigen Angebote die ersten drei Monate als Schnupperphase. In dieser Zeit kann der Unterricht bei der Städtischen Musikschule zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Die musikalische Früherziehung endet nach Ablauf von zwei Jahren. Die musikalische Grundausbildung nach Ablauf von einem Jahr, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.

Der Instrumentalunterricht ist zeitlich nicht begrenzt. Abmeldungen können nur zum 31. Januar und 31. Juli eines jeden Jahres erfolgen. Sie müssen schriftlich mindestens zwei Monate vorher (bei minderjährigen Schülern durch den Erziehungsberechtigten) erklärt werden. Ausgenommen hiervon ist der Gruppenunterricht im Fach Blockflöte, in dem eine Abmeldung nur zum 31.07. eines jeden Jahres, ebenfalls mit einer Frist von zwei Monaten, möglich ist.

Bei Wohnungswechsel nach außerhalb oder anderen triftigen Gründen ist eine Abmeldung zum Ende eines jeweils laufenden Monats möglich.

§ 7 Lehr- und Unterrichtsmaterial

(1) Die Lernmittel sind in der Regel vom Schüler zu stellen.

(2) Solange der Schüler ein eigenes Musikinstrument nicht besitzt, kann ihm auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein schuleigenes Instrument für einen vom Leiter der Musikschule festzulegenden Zeitraum überlassen werden.

(3) Die Schüler haben die ihnen zur Benutzung überlassenen Instrumente, Lernmittel und das sonstige Inventar pfleglich zu behandeln.

(4) Während der Benutzungsdauer hat der Entleiher die Reparaturkosten für am schuleigenen Instrument verursachte Schäden selbst zu tragen.

§ 8 Haftung

(1) Die Schüler (bei minderjährigen Schülern die Erziehungsberechtigten) haften für Schäden, die durch Unachtsamkeit oder Nichtbeachtung der Anordnungen der Lehrkräfte oder sonstiger Aufsichtspersonen an den Gebäuden oder am Inventar verursacht werden.

(2) Die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte besteht nur während des Unterrichts und der Pausen. Gegen Unfälle auf dem Schulweg sowie während des Unterrichts sind Schüler gemäß den Bedingungen der Schülerunfallversicherung versichert.

(3) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen auch für die Musikschule maßgebend.

§ 9 Ausschluss und Entlassung

(1) Ein Ausschluss aus der Musikschule kann erfolgen wenn,

1. ein Schüler dreimal durch den Leiter der Musikschule wegen ungebührlichen Verhaltens nach § 4 Absatz 10 dieser Satzung verwarnt werden musste,
2. ein Schüler dreimal unentschuldigt gefehlt hat,
3. der Schüler gilt als vom Unterricht ausgeschlossen, wenn das Teilnahmeentgelt nicht bis zu dem in der Mahnung festgesetzten Termin entrichtet ist,
4. ein Schüler vorsätzlich Instrumente und sonstiges Inventar beschädigt.

(2) In den vorgenannten Fällen ist das Teilnahmeentgelt bis zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres (31. März und 30. September) weiter zu entrichten.

(3) Bei mangelhafter Begabung oder mangelndem Fleiß oder mangelnder Arbeitshaltung scheidet Schüler aus der Musikschule aus. Die Entscheidung hierüber trifft der Leiter der Musikschule im Benehmen mit dem Fachlehrer. In diesen Fällen ist das Teilnahmeentgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem der Schüler ausscheidet.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Ordnung der Stadt Ratingen für die Musikschule in der Fassung vom 20. September 1977 ihre Gültigkeit.